# Tarifvertrag Arbeitsmedizinische Vorsorge

betreffend Arbeitsmedizinischen	Vorsorgeuntersuchungen	im Auftrag	der Suva
gemäss UVG und VUV			

zwischen

#### Suva,

Abteilung Arbeitsmedizin, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern,

nachfolgend "Suva"

und

Vereinigung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH),

Elfenstrasse 18, 3000 Bern 15

nachfolgend "FMH"

## I) Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

## Art. 1 Gegenstand

Der vorliegende Tarifvertrag regelt die von beiden Vertragsparteien (FMH, Suva) im Rahmen der Zusammenarbeit zur Durchführung von Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Art. 70 ff. VUV) zu erbringenden Leistungen und deren Vergütung.

## Art. 2 Geltungsbereich des Vertrages

- <sup>1</sup> Dieser Vertrag gilt für jeden Arzt der die Bedingungen gemäss UVG Art. 53 erfüllt und diesem Vertrag beigetreten ist.
- <sup>2</sup> Dieser Vertrag ist anwendbar auf Personen, die gemäss UVG versichert sind.
- <sup>3</sup> Dieser Vertrag gilt grundsätzlich für Behandlungen auf dem Gebiet der Schweiz.

## Art. 3 Vertragsbeitritt

- <sup>1</sup> Jeder Arzt, der die Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 1 erfüllt, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Suva den Beitritt zu diesem Vertrag erklären.
- <sup>2</sup> Der Beitritt bedingt die volle Anerkennung des Tarifvertrages und dessen Anhänge.
- <sup>3</sup> Durch den Vertragsbeitritt entsteht für den Arzt nicht automatisch ein Anspruch auf die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen. Die Vergabe erfolgt ausschliesslich durch die Suva.
- <sup>4</sup> Die im Rahmen des Beitrittsverfahren seitens der Suva entstehenden allfälligen Kosten, werden vollumfänglich von der Suva getragen.
- <sup>5</sup> Der Vertragsbeitritt ist für den Vertragsarzt kostenlos.

## Art. 4 Vertragsrücktritt

Der Vertragsarzt kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten per Ende Jahr vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung erfolgt schriftlich bei der Suva.

## II) Pflichten der Vertragsparteien

## Art. 5 Persönliche Leistungserbringung

Der Vertragsarzt ist verpflichtet, seine Leistung persönlich, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Tarifvertrages zu erbringen.

## Art. 6 Rechnungsstellung

Der Vertragsarzt stellt der Suva die Rechnung binnen 3 Monaten elektronisch zu. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Adresse und GLN-Nummer des Arztes
- b. Name, Adresse und GLN-Nummer des Zuweisers, sofern Zuweisung
- c. Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht und AHV-Nummer der Untersuchungsperson
- d. Behandlungsgrund (Prävention) und Gesetz (UVG)
- e. Betriebs-Nummer und /-Name, sofern bekannt
- f. Kalendarium der Leistungen
- g. Tarif und Tarifposition(en), Nr. und Bezeichnung
- h. Taxpunkte, Taxpunktwert(e)
- i. Rechnungsnummer und Rechnungsdatum
- j. Fallnummer (Untersuchungsnummer)

## Art. 7 Untersuchungsbericht

- <sup>1</sup> Der Vertragsarzt hat der Suva innerhalb einer Kalenderwoche nach der Untersuchung ein Bericht zuzustellen. Dieser enthält:
  - Die Untersuchungsnummer
  - Das vollständig ausgefüllte Frageblatt (Template der Suva)
  - Wo vorgesehen die Röntgenbilder (Originale), Labor- und Untersuchungsresultate.
- <sup>2</sup> Das Frageblatt und die dazugehörigen Beilagen (wie z.B. Laborbefunde, usw.) können sofern auf dem Frageblatt nicht anders vermerkt der Suva per Post oder elektronisch über das E-Prophylaxe-Portal übermittelt werden.

## Art. 8 Qualitätsanforderungen

- <sup>1</sup> Die Untersuchung hat sich auf die im Frageblatt aufgeführten Punkte zu beschränken. Die Fragen sollen vollständig durch den Vertragsarzt beantwortet werden. Eine Kostenübernahme durch die Suva erfolgt nur bei vollständig und korrekt ausgefülltem Frageblatt.
- <sup>2</sup> Auffällige Untersuchungsbefunde sind durch den Vertragsarzt dem Versicherten mitzuteilen. Eine Kopie des ausgefüllten Frageblatts darf an den Versicherten oder, mit dessen Einverständnis, an dessen Hausarzt abgegeben werden.
- <sup>3</sup> Zusätzliche Untersuchungen kann die Suva nur dann vergüten, wenn sie dazu vorher ihr Einverständnis in Form einer Kostengutsprache dem Vertragsarzt erteilt hat.

## Art. 9 Pflichten der Suva

- <sup>1</sup> Die Suva verpflichtet sich, den vorliegenden Tarifvertrag auf alle Vertragsärzte gleich anzuwenden und, soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, grundsätzlich keine Entgeltungen für Nichtvertragsärzte im Rahmen der durch diesen Vertrag erfassten Leistungen vorzunehmen.
- <sup>2</sup> Schuldner der Vergütung der ärztlichen Leistungen im Rahmen des UVG ist die Suva (tiers payant).
- <sup>3</sup> Die Suva vergütet die Leistungen des Vertragsarztes nach AMV-Tarif (vgl. Anhang).
- <sup>4</sup> Die Laboruntersuchungen werden gemäss Analyseliste (AL) abgerechnet und vergütet.

- <sup>5</sup> Die auf dem Frageblatt zusätzlich geforderten Untersuchungen, können gemäss dem jeweils gültigen TARMED abgerechnet und vergütet werden.
- <sup>6</sup> Die Suva verpflichtet sich, die Rechnung innert 3 Monaten zu begleichen, sofern die notwendigen Dokumente vorliegen und die Zahlungspflicht gegeben ist.

#### III) Datenschutz

#### Art. 10 Datenschutz

Sowohl der Vertragsarzt als auch die Suva verpflichten sich, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) einzuhalten.

## IV) Inkrafttreten / Kündigung / Änderungen

#### Art. 11 Inkrafttreten

Der Tarifvertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien (FMH, Suva) per 01.01.2018 in Kraft.

## Art. 12 Kündigung

- <sup>1</sup> Der Tarifvertrag kann von jeder Vertragspartei (FMH, Suva) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- <sup>2</sup> Der Tarifvertrag oder seine Bestandteile können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien (FMH, Suva) jederzeit schriftlich geändert werden.
- <sup>3</sup> Die Vertragsparteien (FMH, Suva) verpflichten sich, nach der Kündigung durch eine der Parteien unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen.

## V) Schlussbestimmungen

## Art. 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Tarifvertrags unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Tarifvertrags nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien (FMH, Suva) verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

## Art. 14 Übergangsbestimmungen

Leistungen die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags erbracht worden sind, sind nach dem aktuell gültigen TARMED-Tarif zu fakturieren und zu vergüten.

#### Art. 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

<sup>1</sup> Dieser Tarifvertrag untersteht Schweizer Recht.

### VI) Unterschriften

Verbindung	der	Schweizer	Ärztinnen	und	Ärzte	(FMH)	)
------------	-----	-----------	-----------	-----	-------	-------	---

Der Präsident:

Dr. med. Jürg Schlup

Clilo

Jers. (Ort), 1, 5,12 (Datum)

Die Generalsekretärin:

Anne-Geneviève Bütikofer

(Unterschrift)

Ben. (Ort), OLOS. 17 (Datum)

Claudia Pletscher

Suva

**Departement Gesundheitsschutz** 

**Edouard Currat** 

Mitglied der Geschäfts eitung

(11 - b - ... - b ... (6b)

Luterh (Ort), 18.05. 17 (Datum)

70 (Ort), (P. 5. D(Datum)

Leiterin Abteilung Arbeitsmedizin

#### Anhang:

AMV-Tarif Version 1.0 (Excel-Tabelle "050\_AMV-Tarif\_Vertrag\_Version1.0")

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zur Beurteilung aller sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Tarifvertrag ergebenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien Luzern als ausschliesslichen Gerichtsstand.